



## **Spesen- und Reisekostenordnung**

**HG Lauenburg / Stormarn e. V.**

**im Handball-Verband Schleswig-Holstein e. V.**

**Stand: 02.06.2023**

Beschlossen durch den Erweiterten Vorstand der HG am 04.03.2011

Geändert:

<b>am</b>	<b>in der/n Ziffer(n)</b>	<b>Seite(n)</b>
09.12.2011	§ 8 (3)	6
23.03.2012	§ 6	5
17.12.2014	§ 6	5
02.06.2023	§§ 6 und 8	5

Diese Ordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft, die bisherigen Bestimmungen treten mit Ablauf des 30.06.2012 außer Kraft.

**Inhaltsverzeichnis**

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Art der Reisekostenvergütung	4
§ 3 Sonderregelungen	4
§ 4 Fahrtkostenerstattung	4
§ 5 Tagegelder	4
§ 6 Spielleitungsentschädigung	5
§ 7 Auslagenerstattung	5
§ 8 Schulungsgeld	5
§ 9 Rechtswesen	6
§ 10 Steuerliche Veranlagung	6
§ 11 Abrechnungen	7

**Hinweis**

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn e. V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die Spielgemeinschaft“ gemeint.

**Spesen- und Reisekostenordnung  
HG Lauenburg / Stormarn e. V.  
im Handball - Verband Schleswig-Holstein e. V.**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergütungen bei Dienstreisen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der HG:

1. Verwaltung
2. Schiedsrichterwesen
3. Lehrwesen
4. Rechtswesen
5. Schulung
6. Sichtung / Vergleichskämpfe.

**§ 2 Art der Reisekostenvergütung**

1. Fahrtkostenerstattung
2. Tagegelder
3. Auslagenerstattung.

**§ 3 Sonderregelungen**

Für Schulungsgelder im Bereich des Lehrwesens bestehen Sonderregelungen (siehe § 8).

**§ 4 Fahrtkostenerstattung**

Bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird grundsätzlich der Fahrpreis 2. Klasse (incl. evtl. Zuschläge) erstattet.

Zusätzlich können die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel am Wohn- und Zielort abgerechnet werden.

Bei Benutzung eines Pkw beträgt das Kilometergeld 0,30 €. Diese Regelung gilt für alle Bereiche.

Die Gespannschiedsrichter sind verpflichtet, nach Möglichkeit mit einem Pkw anzureisen.

**§ 5 Tagegelder**

Bei Reisen und Dienstgängen wird neben der Fahrtkostenerstattung ein Tagegeld gewährt. Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Abwesenheitsdauer von der Wohnung.

Die Berechnung der Abwesenheitsdauer erfolgt für jeden Reisetag kalendertagsbezogen (00.00 Uhr - 24.00 Uhr).

Das Tagegeld für Reisen, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag in Anspruch nehmen, staffelt sich wie folgt:

Abwesenheitsdauer von 8 bis unter 14 Stunden:	6,00 €
Abwesenheitsdauer von 14 bis unter 24 Stunden:	12,00 €
Abwesenheitsdauer über 24 Stunden:	24,00 €

Bei Reisen, die nach 24.00 Uhr beendet werden, ist die Abwesenheitszeit dem Stundensatz vor 24.00 Uhr zuzurechnen.

## § 6 Spielleitungsentschädigung

### 1) Senioren:

Die Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter bei Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen (Erwachsene) beträgt pro Schiedsrichter 30,00 €

### 2) A-Jugend:

Die Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter bei Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen beträgt pro Schiedsrichter 30,00 €

### 3) B-Jugend:

Die Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter bei Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen beträgt pro Schiedsrichter 25,00 €

### 4) C-Jugend und jünger:

Die Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter bei Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen beträgt pro Schiedsrichter 20,00 €

5) Die Spielleitungsentschädigung für die Schiedsrichterbeobachter und Spielaufsicht beträgt in allen Klassen 30,00 €

## § 7 Auslagenerstattung

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind, werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen sind.

## § 8 Schulungsgeld

(Sonderregelungen für das Lehrwesen)

1. Schulungsgelder werden bei Ausbildung, Prüfungen und Fortbildungsmaßnahmen von (für) Fachübungsleiter(n), Trainer(n), Schiedsrichter(n), Sekretären und Zeitnehmer(n) gezahlt.

Eine volle Unterrichtseinheit umfasst 60 Minuten (ohne Pause).

Das Schulungsgeld beträgt für die erste geleistete volle Unterrichtseinheit 12,50 €.

Für jede weiteren angefangenen 30 Minuten beträgt das Schulungsgeld 6,25 €.

Je Kalendertag bzw. bei mehr als sechs vollen Unterrichtseinheiten wird max. eine Tagespauschale von 75,00 € gezahlt.

Fahrzeiten zum Veranstaltungsort sowie Pausenzeiten sind nicht zu berechnen.

## 2. Sichtungen, Schulungen und Coachen von Kaderspielern

Das Schulungsgeld beträgt für eine geleistete Trainingseinheit (45 Minuten) 12,50 €.

Pro Tag werden jedoch max. sechs Trainingseinheiten bezahlt.

Beim Coachen von Kaderspielen werden je angesetztem Spiel zwei Trainingseinheiten angerechnet.

Am Anreise- und Abreisetag werden – wenn weder Spiele ausgetragen noch Trainingseinheiten bzw. Schulungen durchgeführt werden – keine Schulungsgelder gezahlt.

Fahrzeiten zum Veranstaltungsort und zurück sind nicht zu berechnen.

## 3. Für Jugendspieler der HG Lau / Sto, die an Lehrgangmaßnahmen des HVSH oder des DHB teilnehmen, kann eine Kostenbezuschung erfolgen:

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) bei eintägigen Lehrgangmaßnahmen  | 10,00 € |
| b) bei mehrtägigen Lehrgangmaßnahmen | 35,00 € |

Lehrgangmaßnahmen werden nur berücksichtigt, wenn diese mindestens einen zeitlichen Umfang von vier Stunden haben und zu der Maßnahme durch den zuständigen Verband eingeladen wird. Die Einladung ist mit der Abrechnung vorzulegen.

Der Jugendausschuss wird ermächtigt, bei Bedarf einen Kriterienkatalog für die Bemessungskriterien zu erstellen. Der Kriterienkatalog bedarf der Zustimmung des EV der HG Lau/Sto.

## § 9 Rechtswesen

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten auch für

- die Teilnehmer einer Tagung der Rechtsobleute,
- die Mitglieder des Sportgerichts und den Protokollführer bei Durchführung der Rechtsverfahren,
- die zur mündlichen Verhandlung geladenen Personen, soweit ihnen Kosten erwachsen sind.

## § 10 Steuerliche Veranlagung

Für die steuerrechtliche Behandlung aller Beträge ist jeweils der Zahlungsempfänger verantwortlich.

## **§ 11 Abrechnungen**

1. Sämtliche Abrechnungen sind spätestens 14 Tage nach Durchführung einer Maßnahme mit dem Sichtvermerk des Veranstalters (Ressortleiters) an den Kassenwart der HG zwecks Begleichung einzureichen. Die Auswahltrainer rechnen jeweils nach Abschluss eines Kalendervierteljahrs ab. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.
2. Die Ressortleiter (Jugendwart, Mädchenwart, Lehrwart, Schiedsrichterwart usw.) fordern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen die erforderlichen finanziellen Mittel beim Kassenwart an und zahlen am Veranstaltungsort die Beträge an die Teilnehmer aus.
3. Die Gesamtabrechnung wird durch den Ressortleiter mit dem Kassenwart entsprechend Nummer 1 vorgenommen.